

Geschäftsordnung Sportrat des Turnvereins Schwetzingen 1864 e.V.

Grundsätzliches:

Die Geschäftsordnung basiert auf der Satzung des Turnvereins Schwetzingen 1864 e. V. (TV). Sie wurde vom Vorstand mehrheitlich gebilligt und wird als Hilfsorgan für dessen Arbeit gesehen. Sie enthält keine Widersprüche zur Satzung des TV.

Der Sportrat ist die Versammlung des Vorstands, aller Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, weiterer Abteilungsmitglieder sowie der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder des TV.

In der Geschäftsordnung sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Bindung für alle Abteilungen

Die Geschäftsordnung ist bindend für alle Abteilungen des TV.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins sowie der einzelnen Abteilungen ist das Kalenderjahr.

§ 3 Abteilungen

Der TV gliedert sich in Abteilungen.

Über die Gründung neuer Abteilungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch die Mitgliederversammlung veranlasst werden.

§ 4 Vertretung der Abteilungen - Abteilungsvorstand

Die einzelnen Abteilungen wählen eine Abteilungsleitung (z.B. bestehend aus einem Abteilungsleiter und ggf. einem stellvertretenden Abteilungsleiter) auf deren Abteilungsversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 5 Stimmrecht

Bei allen Entscheidungen (Ausnahme siehe §3) haben die einzelnen Abteilungen vertreten durch die Abteilungsleitung sowie jeder Ehrenvorsitzende, jedes Ehrenmitglied und die Sportratssprecher jeweils eine Stimme. Kumulierung ist nicht gestattet.

§ 6 Sitzungen

Der Sportrat tritt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, deren Einberufung dem Vorstand (in der Regel Sprecher des Sportrats) obliegt. Den Vorsitz in den Sitzungen des Sportrates führt ein Mitglied des Vorstands (in der Regel Sprecher des Sportrats).

Der Sportrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, kann aber auf Antrag mehrmals im Jahr einberufen werden.

Die Einberufung hierzu hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn die Einladung fristgerecht per Mail zugesandt wurde.

§ 7 Beschlussfassung im Sportrat

An der Willensbildung im Sportrat beteiligt sich das Mitglied mit Stimmrecht nach außen erkennbar durch Stimmabgabe bei der Abstimmung. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich in offenen Wahlen durch Handzeichen.

Der Sportrat ist beschlussfähig durch die bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Sitzung. Zu berechnen sind nur die Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist von einem in der Sitzung benannten Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Vertretung des Sportrats im Vorstand

Der Sportrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter (Sprecher) sowie dessen Stellvertreter. Der Sportratsvertreter ist Kraft Amtes als Ressortleiter Mitglied im Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Sportrats und der Abteilungen

- Der Sportrat unterstützt den Vorstand vor allem in allen Belangen des Sportbetriebs. Er gibt Impulse für neue Sportarten und neue Abteilungen.
- Der Sportrat ist zuständig für die Richtlinien zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes, für die Neueinrichtung weiterer Abteilungen und die Einstellung bestehender Abteilungen.
- Der Sportrat hat ein Vorschlagsrecht bei der Ehrung verdienter Mitglieder.
- Die Abteilungen müssen ihre Budgets für das Folgejahr neu erstellen, die bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres dem Vorstand vorzulegen und zu genehmigen sind.

§ 10 Inkraftsetzung

Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 20.06.2022 durch den Sportrat beschlossen und am 15.11.2022 vom Vorstand genehmigt und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.